

VERBAND DER ELTERNRÄTE DER GYMNASIEN NIEDERSACHSENS E.V.



Per Mail voraus;
ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Kultusministerium
Abt. 33; z. Hd. Herrn Hoffmeister
Postfach 161

D - 30001 Hannover

Hameln, 18.04.2018

Betreff: Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) sowie die ergänzenden Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens E.V. (VdEdG) liegt der Änderungsentwurf zu den oben genannten Verordnungen, mit Ihrem Schreiben vom 12.02.2018 zur Kenntnis gegeben, vor. Zu den beabsichtigten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die mit Bestimmung 8.12 EB-VO-GO neu eröffnete Möglichkeit, jeweils eine Klausur in den modernen Fremdsprachen in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auf Beschluss der Fachkonferenz durch eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ zu ersetzen, ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Allerdings stellt diese Prüfungsform eine erhebliche Mehrbelastung für das Kollegium dar und geht damit zu Lasten der Unterrichtsversorgung. Wir fordern, dass den Gymnasien bei der Wahl dieser Prüfungsform Anrechnungsstunden in hinreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Weniger nachzuvollziehen ist die nach Bestimmung 10.8 EB-VO-GO darüber hinaus eröffnete Chance in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die einzige Klausur einer Fremdsprache durch eine Sprechprüfung zu ersetzen, sofern diese nicht Prüfungsfach ist. Dies lässt erhebliche Zweifel an der Kontrolle des Erwerbs von schriftlichen Kompetenzen aufkommen, die später im beruflichen Umfeld notwendig sind.

VERBAND DER ELTERNRÄTE DER GYMNASIEN NIEDERSACHSENS E.V.



Die Herabsetzung der Wochenstunden von vier auf drei für das Fach Latein in der Einführungsphase, als fortgeführte Fremdsprache im Aufgabenfeld A, durch die Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 2 VO-GO, hat im Ergebnis eine Gleichbehandlung mit den modernen Fremdsprachen zur Folge. Insoweit könnte eine solche Änderung als folgerichtig angesehen werden.

Allerdings ist Latein eine nicht mehr gesprochene Fremdsprache, jedoch Basissprache, und der Unterricht stellt im Wesentlichen auf die Übersetzungstechnik ab, erst in zweiter Linie werden die Schülerinnen und Schüler auch mit Methoden der Textanalyse und Textinterpretation vertraut gemacht. Diesen anderen Anforderungen wurde bisher bewusst mit einem vierstündigen Unterricht Rechnung getragen. Ein fachlicher Grund für die Herabsetzung der Wochenstundenzahl wird nicht genannt. Natürlich werden auf diese Weise Lehrkraftstunden frei, die momentan hohen Stundenausfälle sollten jedoch nicht Anlass für eine Verminderung der Zeiten für den notwendigen Kompetenzerwerb sein.

Die beabsichtigte Änderung, das Fach Latein als fortgeführte Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase als Kern- Und Ergänzungsfach sowie als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu unterrichten, findet deshalb nicht unsere Zustimmung.

Die Entwertung des dritten Prüfungsfaches gem. § 15 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 AVO-GOBAG, durch die nur noch einfache Anrechnung, hat eine Erhöhung der einzubringenden Schulhalbjahres-ergebnisse zur Folge. Dadurch wird auch die Schwerpunktbildung entwertet und Ergänzungsfächer werden aufgewertet. Dies ist eine nicht nachvollziehbare Qualitätsminderung der schwerpunktbezogenen Ausrichtung des Abiturs, auch wenn hierfür keine sachlichen, sondern Anpassungsgründe im Rahmen der Vereinheitlichung der Bewertungsregeln auf Bundesebene angeführt werden.

In der Anpassung der Bearbeitungs- und Auswahlzeiten in der Abiturprüfung sehen wir einen Qualitätsverlust des Abiturs. Eine verlängerte Auswahlzeit wird zu noch längeren Aufgabentexten als bisher schon führen, die den eigentlich abzurufenden Kern der Aufgabe noch stärker vernebeln. Für die Lösung der Aufgabe bleibt dann weniger Zeit, was zu einfacheren Aufgaben als bisher führen muss, wodurch das Abitur aufgeweicht wird. Auch wenn diese Anpassung in der Kultusministerkonferenz vereinbart wurde, lehnen wir sie ab.

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass stete Anpassungen in der einschlägigen Verordnung, die zu einer Veränderung der Qualität der abgelegten Prüfung der allgemeinen Hochschulreife führen, keine Gewähr für eine hohe Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler sind, sie nehmen ihnen die Chancen, bestmöglich für ihren beruflichen Werdegang aufgestellt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hartwig Jeschke

gez. Petra Wiedenroth